

Verpflichtendes Coronatest-Angebot für Mitarbeiter

Nach der [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) müssen Arbeitgeber seit dieser Woche allen Beschäftigten zweimal wöchentlich verpflichtend ein Testangebot unterbreiten. Eine Pflicht, dass diese das Testangebot annehmen müssen, gibt es hingegen nicht.

Die Nachweise über die Beschaffung von Tests sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren. Dazu zählen Nachweise der Bestellung entsprechender Testmengen oder die Beauftragung von entsprechenden Dienstleistern.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung selbst sieht keine Kompensation der Kosten für die praktische Durchführung der Testangebotspflicht vor. Nach der [Corona-Testverordnung](#) sind Zahnarztpraxen jedoch berechtigt, bis zu zehn PoC-Antigen-Tests je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat in eigener Verantwortung zu nutzen und über die [KZV Nordrhein abzurechnen](#). Eine Abrechnung der Testkosten in Höhe von 15 Euro für das Praxispersonal über die KV Nordrhein – wie dies beim Bürgertest üblich ist – ist dagegen nicht vorgesehen.